

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 2. Jänner 2006

10. Stück

---

60. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 60. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 20 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 21.12.2004 den Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 17.06.2004, 31. Stück, Nr. 234, mit der Ergänzung, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 30.09.2004, 48 Stück, Nr. 275, in der zuletzt geänderten Fassung, kundgemacht im Mitteilungsblatt am 29.04.2005, 33. Stück, Nr. 114, wie folgt geändert:

1. *In der Präambel Abs. 2 Z 7 hat der erste Satz zu lauten:*

„7. Als Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG 2002) mit Forschungs- und Lehraufgaben werden unter Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit nach diesem Organisationsplan ausschließlich Fakultäten und Institute sowie Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten (z.B. Forschungsplattformen) eingerichtet.“

2. *In der Präambel Abs. 2 Z 13 hat der erste Satz zu lauten:*

„13. Auf der Ebene der Fakultäten („Fakultätsräte“), der interfakultären Organisationseinheiten sowie bei den Instituten sind verpflichtend Beiräte unter Einbindung aller universitärer Personengruppen einzurichten; bei den Instituten können diese Aufgaben auch durch Institutsversammlungen (vgl. § 11 Abs. 2) wahrgenommen werden.“

3. *§ 3 Z 13 hat zu lauten:*

„13. Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.“

4. *§ 3 Z 15 hat zu lauten:*

„15. Fakultät für Bauingenieurwissenschaften.“

5. *Im § 4 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:*

„(4) Die Institute der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind:

1. Katholisch-Theologische Fakultät

1. Institut für Bibelwissenschaften und Historische Theologie
2. Institut für Christliche Philosophie
3. Institut für Praktische Theologie
4. Institut für Systematische Theologie

2. Rechtswissenschaftliche Fakultät

1. Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Wohn- und Immobilienrecht und Rechtsinformatik
2. Institut für Europarecht und Völkerrecht
3. Institut für Italienisches Recht
4. Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre
5. Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte
6. Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
7. Institut für Unternehmens- und Steuerrecht

8. Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
  9. Institut für Zivilrecht
3. Fakultät für Betriebswirtschaft
1. Institut für Banken und Finanzen
  2. Institut für Organisation und Lernen
  3. Institut für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
  4. Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus
  5. Institut für Wirtschaftsinformatik, Produktionswirtschaft und Logistik
4. Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie
1. Institut für Politikwissenschaft
  2. Institut für Soziologie
5. Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik
1. Institut für Finanzwissenschaft
  2. Institut für Statistik
  3. Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte
6. Fakultät für Bildungswissenschaften
1. Institut für Erziehungswissenschaften
  2. Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie
  3. Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung
7. Philosophisch-Historische Fakultät
1. Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik
  2. Institut für Archäologien
  3. Institut für Geschichte und Ethnologie
  4. Institut für Kunstgeschichte
  5. Institut für Musikwissenschaft
  6. Institut für Philosophie
  7. Institut für Zeitgeschichte
8. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
1. Institut für Amerikastudien
  2. Institut für Anglistik
  3. Institut für Germanistik
  4. Institut für Romanistik
  5. Institut für Slawistik
  6. Institut für Sprachen und Literaturen
  7. Institut für Translationswissenschaft
  8. Forschungsinstitut Brenner-Archiv
9. Fakultät für Biologie
1. Institut für Botanik

2. Institut für Mikrobiologie
  3. Institut für Molekularbiologie
  4. Institut für Ökologie
  5. Institut für Zoologie
10. Fakultät für Chemie und Pharmazie
1. Institut für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie
  2. Institut für Analytische Chemie und Radiochemie
  3. Institut für Biochemie
  4. Institut für Organische Chemie
  5. Institut für Pharmazie
  6. Institut für Physikalische Chemie
  7. Forschungsinstitut für Textilchemie und Textilphysik
11. Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften
1. Institut für Geographie
  2. Institut für Geologie und Paläontologie
  3. Institut für Meteorologie und Geophysik
  4. Institut für Mineralogie und Petrographie
12. Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik
1. Institut für Astro- und Teilchenphysik
  2. Institut für Experimentalphysik
  3. Institut für Informatik
  4. Institut für Ionenphysik und Angewandte Physik
  5. Institut für Mathematik
  6. Institut für Theoretische Physik
  7. Forschungsinstitut DERI
13. Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
1. Institut für Psychologie
  2. Institut für Sportwissenschaft
14. Fakultät für Architektur
1. Institut für Architekturtheorie und Baugeschichte
  2. Institut für Gestaltung
  3. Institut für Experimentelle Architektur
  4. Institut für Städtebau und Raumplanung
15. Fakultät für Bauingenieurwissenschaften
1. Institut für Grundlagen der Bauingenieurwissenschaften
  2. Institut für Infrastruktur
  3. Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften."

6. *Im § 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:*

„(5) An Fakultäten oder Instituten können Arbeitsbereiche eingerichtet werden, wenn dies zur Koordination der Tätigkeit in größeren Bereichen der Forschung und/oder der Lehre zweckmäßig ist. Arbeitsbereiche sind keine eigenständigen Organisationseinheiten laut Organisationsplan. Die Einrichtung erfolgt auf unbestimmte Zeit durch das Rektorat auf Antrag der Dekanin/des Dekans nach Befassung des Fakultätsrats und gegebenenfalls der Leiterin/des Leiters des Instituts im Rahmen der Zielvereinbarungen des Rektorats mit der Fakultät. Die Auflösung kann aufgrund von Änderungen des Organisationsplans, der Änderung bzw. des Entfalls des Aufgabenbereichs oder bei Vorliegen einer negativen Evaluation (z.B. in den Bereichen der Forschung, der Lehre, des Ressourceneinsatzes) des Arbeitsbereichs durch das Rektorat nach Befassung der Dekanin/des Dekans, des Fakultätsrats und gegebenenfalls der Leiterin/des Leiters des Instituts erfolgen. Die Dekanin/Der Dekan soll nach Maßgabe der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat eine Koordinatorin/einen Koordinator (englische Bezeichnung: Head of Unit) bestellen und dieser/diesem im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Instituts befristet die Dienst- und Fachaufsicht über Personal übertragen. Die Verantwortung der Dekaninnen/Dekane und der Leiterinnen/Leiter des Instituts nach dem Organisationsplan und aus den von ihnen abgeschlossenen Zielvereinbarungen bleibt davon unberührt. Arbeitsbereiche können nach außen als solche auftreten. Zu verwenden ist ausschließlich die Bezeichnung: „Arbeitsbereich für...“ (englische Bezeichnung: „... Unit“). Die ausschließliche Befugnis des Rektorats zur Vertretung der Universität nach außen (§ 22 Abs. 1 UG 2002) bleibt davon unberührt. Die Erfordernisse der §§ 27 und 28 UG 2002 sind zu beachten. Für einen Arbeitsbereich kann eine eigene Kostenstelle eingerichtet werden. Die Budgetverantwortung der Dekanin/des Dekans bleibt davon unberührt. Die Dekanin/der Dekan hat die jährliche Vorlage eines Leistungsnachweises des Arbeitsbereichs nach den Kriterien der Wissensbilanz zu veranlassen.“

7. *Im § 4 wird Abs. 4 zum Abs. 6.*

8. *Im § 4 wird ein Abs. 7 angefügt:*

„(7) Forschungsplattformen beruhen auf dem Zusammenschluss einer größeren Anzahl von hochqualifizierten Forschergruppen und Einzelforscherinnen/Einzelforschern, deren einzelne Forschungsleistungen zu einem breiten Querschnittsthema auf internationalem Niveau beitragen. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen in begründeten Fällen auch als interfakultäre Organisationseinheiten gemäß § 5 eingerichtet werden.“

9. *Im § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind nach § 5 Abs. 2 eingerichtet:

1. Forschungszentrum „Zentrum für Molekulare Biowissenschaften“
2. Forschungszentrum „Zentrum für Quantenphysik“.

(5) An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind nach § 5 Abs. 2 eingerichtet:

1. Forschungsplattform „Alpiner Raum – Mensch und Umwelt“
2. Forschungsplattform „Computer Science and Applied Computing“.

10. *§ 6 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:*

„3. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Fakultät zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden. Solange keine diesbezügliche Verfügung ergangen ist, ist die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte zugewiesene Personal auszuüben.“

11. *Im § 6 Abs. 4 wird als erster Satz neu eingefügt:*

„(4) Die Bestellung der Dekaninnen/Dekane gemäß diesem Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Funktionsperiode der Dekaninnen/Dekane beginnt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag.“

12. § 8 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden. Solange keine diesbezügliche Verfügung ergangen ist, ist die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte zugewiesene Personal auszuüben.“

13. Im § 10 Abs. 1 wird als zweiter Satz neu eingefügt:

„(1) ...Die Dekanin/der Dekan kann nicht Mitglied des betreffenden Fakultätsrats sein.“

14. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von den einzelnen Gruppen als Personen im Rahmen von Wahlversammlungen gewählt. Bei diesen Wahlversammlungen sind alle zum Stichtag im aktiven Dienstverhältnis befindlichen Mitglieder der jeweiligen Personengruppe der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der jeweiligen Personengruppe. Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den von der Universitätsverwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werktage anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einladung. Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe, die nicht bis 24 Stunden vor der Wahlversammlung bei der/dem Einzuberufenden schriftlich ihre Streichung von der Wahlliste verlangen, sind am Stimmzettel anzuführen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer oder mehrerer Personen am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe. Die Zuweisung der Mandate erfolgt an die Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchste Gesamtzahl an Stimmern erhalten haben und das Mandat annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.“

15. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsandt.“

16. Im § 10 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Rektorat kann zur Durchführung der Wahlen nach § 10 und 11 eine Wahlordnung erlassen, welche im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist.“

17. Im § 10 werden die Abs. 5, 6 und 7 zu den Abs. 6, 7 und 8.

18. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts kann in analoger Weise wie bei der Wahl von Fakultätsräten (§ 10) einen Institutsbeirat in der im § 10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einrichten, welcher die Leiterin/den Leiter der Institute zu beraten hat und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens einmal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen ist. Gehört dem Institut nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor an, ist jede der im § 10 Abs. 1 aufgezählten Gruppen mit einem Mitglied im Beirat vertreten; die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor verfügt über zwei Stimmen.“

(2) Ist kein Institutsbeirat eingerichtet, werden diese Aufgaben von der Institutsversammlung wahrgenommen. Die Institutsversammlung besteht aus allen Angehörigen des Instituts (mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters); die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck kann nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 bis zu einem Drittel der Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Institutspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) Vertreterinnen/Vertreter in die Institutsversammlung entsenden, mindestens jedoch eine/eine. Die Institutsversammlung ist von der/dem dienstältesten Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor einzuberufen und zu leiten, wenn nicht eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt wird. Gehört der Institutsversammlung keine Universitätsprofessorin/kein Universitätsprofessor an, obliegt diese Aufgabe der/dem dienstältesten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts kann nicht Mitglied des Institutsbeirats oder der Institutsversammlung sein.“

19. § 15 Abs. 2 Z 11 hat zu lauten:

„11. Universitätszentrum Obergurgl – Forschung, Tagung, Sport.“

20. *Im § 17 wird der Abs. 2 gestrichen; die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.*

21. *Im § 17 wird ein Abs. 4 angefügt:*

„(4) Präambel Abs. 2 Z 7 und 13 sowie §§ 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 15 und 17 in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 60. vom 2.1.2006, 10. Stück, treten mit 1.1.2006 in Kraft. Die Gliederung der Fakultäten in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 275 vom 30.09.2004, 48. Stück, tritt mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft. Ändert sich durch die Institutsneugliederung der Personalstand des Instituts, ist eine Leiterin/ein Leiter neu zu bestellen.“

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

---